

# BEKANNTMACHUNG DER GROSSEN KREISSTADT BACKNANG

## I.

### Haushaltssatzung der Stadt Backnang für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698) mit Änderungen hat der Gemeinderat am 12. Februar 2026 die folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 beschlossen:

#### § 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

#### 1. im **Ergebnishaushalt** mit den folgenden Beträgen EUR

1.1	Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	140.605.407
1.2	Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	151.216.407
1.3	<b>Veranschlagtes Ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2) von</b>	<b>-10.611.000</b>
1.4	Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0
1.5	Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0
1.6	<b>Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5) von</b>	<b>0</b>
1.7	<b>Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe aus 1.3 und 1.6) von</b>	<b>-10.611.000</b>

#### 2. im **Finanzhaushalt** mit den folgenden Beträgen

2.1	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	138.319.076
2.2	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	141.570.045
2.3	<b>Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf des Ergebnishaushaltes (Saldo aus 2.1 und 2.2) von</b>	<b>-3.250.969</b>
2.4	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	12.492.500
2.5	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	29.535.800
2.6	<b>Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5) von</b>	<b>-17.043.300</b>
2.7	<b>Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6) von</b>	<b>-20.294.269</b>
2.8	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	17.900.000
2.9	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	1.465.200
2.10	<b>Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9) von</b>	<b>16.434.800</b>
2.11	<b>Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10) von</b>	<b>-3.859.469</b>

## **§ 2 Kreditermächtigung**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sowie für die Ablösung von inneren Darlehen aus Mitteln, die für Rückstellungen für die Stilllegung und Nachsorge von Abfalldeponien erwirtschaftet wurden, (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 17.900.000 EUR

## **§ 3 Verpflichtungsermächtigungen**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf 23.262.400 EUR

## **§ 4 Kassenkredite**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 20.000.000 EUR

### **Hinweis:**

Die Realsteuersätze sind in der eigenen Satzung über die Erhebung von Realsteuern festgesetzt. Sie betragen seit dem 1. Januar 2026 für die Grundsteuer A 330 v.H., für die Grundsteuer B 330 v.H., für die Gewerbesteuer 400 v.H. der Steuermessbeträge.

## II.

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die vom Gemeinderat beschlossene Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wurde gemäß § 81 Absatz 2 GemO der Rechtsaufsichtsbehörde am 16.02.2026 vorgelegt. Das Regierungspräsidium Stuttgart hat mit Erlass vom 23.04.2026 gemäß §§ 81 Abs. 2 und 121 Abs. 2 GemO die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung bestätigt. Das Regierungspräsidium hat den in § 2 der Haushaltssatzung auf 17.900.000 EUR festgesetzten Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigung) nach § 87 Abs. 2 GemO genehmigt. Ferner wurde die Genehmigung für den in § 3 der Haushaltssatzung auf 23.262.400 EUR festgesetzten Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen nach § 86 Abs. 4 GemO in voller Höhe erteilt. Der Haushaltsplan wird zur Einsichtnahme auf der Homepage der Stadt Backnang öffentlich bereitgestellt. Er ist unter folgendem Link abrufbar: [Gemeinderat | Stadt Backnang](#)

Er steht dort bis zur Bekanntmachung der nächsten Haushaltssatzung zur Verfügung.

### **Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Backnang geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Oberbürgermeister in dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Backnang, den 27. April 2026



Bürgermeisteramt

A handwritten signature in blue ink, enclosed in a large blue oval. The signature appears to be 'Maximilian Friedrich'.

Maximilian Friedrich, Oberbürgermeister